

# Seediensttauglichkeit und Schwangerschaft

(Stand: 20.03.2025)

## 1. Hohe Risiken für Schwangere bei einer Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes

Eine Schwangerschaft schließt die Seediensttauglichkeit nicht automatisch aus. Das heißt aber nicht, dass eine Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes keine Gefahren für die Schwangere und das werdende Kind bedeutet. Ganz im Gegenteil: Neben den „normalen“ Beschwerden bestehen bei einer Schwangerschaft viele Risiken, z. B.

- Erbrechen
- Kreislauf labilität,
- Blutarmut,
- Risiko einer Frühgeburt,
- Thromboseneigung,
- psychische und körperliche Belastungen.



## 2. Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Schwangere vor allem in folgenden Fällen nicht beschäftigt werden:

1. bei einer ärztlichen Bescheinigung über ein Beschäftigungsverbot (§ 16 Absatz 1 MuSchG) oder
2. bei Arbeiten, bei denen die Schwangere besonderen Belastungen ausgesetzt sind, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, z. B. gesundheitsgefährdende Stoffe, Erschütterungen oder Lärm (§§ 10, 11 MuSchG).

Im 1. Fall müssen Sie einen Arzt aufsuchen, beim 2. Fall muss Ihr Arbeitgeber tätig werden.

### 1. Fall: Ärztliche Bescheinigung über ein Beschäftigungsverbot (§ 16 Absatz 1 MuSchG)

Nach einer Untersuchung kann ein Arzt in einer Bescheinigung festlegen, ob eine Schwangere bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur zeitweise ausüben darf. Der Arzt kann auch jegliche Tätigkeit einer Schwangeren verbieten. Bei seiner Beurteilung hat der Arzt zu berücksichtigen, dass die Risiken für Schwangere bei einer Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes (z. B. durch Sturzgefährdung durch Glätte und Seegang) erheblich höher sind als bei Landberufen. Insbesondere dauert bei Komplikationen in der Schwangerschaft die medizinische Hilfe von außen auf einem Seeschiff erheblich länger als in Landberufen und kann schnell zu einer ernsthaften Gefährdung der Schwangeren führen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem behandelnden Gynäkologen in Verbindung. Ihr Arzt wird dann ein Beschäftigungsverbot an Bord von Seeschiffen prüfen. Ein Beschäftigungsverbot wird durch Vorlage dieses schriftlichen Zeugnisses eines approbierten Arztes beim Arbeitgeber wirksam.

## **2. Fall: Gefährdungsbeurteilung durch Arbeitgeber (§§ 10, 11 MuSchG)**

Ihr Arbeitgeber darf Sie nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 MuSchG nicht beschäftigen, wenn:

1. sie bei ihrer Tätigkeit besonderen Belastungen ausgesetzt sind, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§ 11 MuSchG) und
2. keine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ein Einsatz auf einem anderen geeigneten Arbeitsplatz möglich ist.

Ihr Arbeitgeber muss dazu eine Gefährdungsbeurteilung durchführen (§ 10 MuSchG).

In § 11 MuSchG sind Beispiele für Arbeitsbedingungen aufgeführt, die für eine Schwangere oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Auf Seeschiffen treten typischerweise folgende unzulässige Arbeitsbedingungen für Schwangere auf:

1. Erschütterungen, Vibrationen, Lärm sowie Hitze, Kälte und Nässe (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 und 3 MuSchG),
2. Einsatz auf Beförderungsmitteln, wenn dies für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 MuSchG),
3. erhöhte Unfallgefahren, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (§ 11 Absatz 5 Satz 2 Nummer 6 MuSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung durch Ihren Arbeitgeber wird daher in der Regel dazu führen, dass ein Einsatz einer Schwangeren an Bord eines Seeschiffes ausgeschlossen ist.

Falls Ihr Arbeitgeber nicht von sich aus aktiv werden sollte, weisen Sie ihn bitte auf diese Regelungen hin.